

**Stadt Oer-Erkenschwick**

**Umweltbericht  
mit  
integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag**

**zum Bebauungsplan Nr. 4**

**„Westfalenring-West / Horneburger Straße-Süd“**

Stand: 20. August

2013

Aufgestellt:



Seilerbahn 7  
48529 Nordhorn  
Tel.: 05921/8844-0  
Fax: 05921/8844-22

Bearbeitung: Dipl.-Ing. S. Giesen

Nordhorn, im August 2013

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>2</b>
1.1	Vorgehensweise.....	3
1.2	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes .....	4
<b>2</b>	<b>Planvorgaben</b> .....	<b>6</b>
2.1	Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Planungen und Fachgesetzen.....	8
<b>3</b>	<b>Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes</b> .....	<b>11</b>
3.1	Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit .....	12
3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen, einschließlich biologische Vielfalt .....	12
3.3	Schutzgut Boden.....	17
3.4	Schutzgut Wasser .....	18
3.5	Schutzgüter Klima/Luft.....	19
3.6	Schutzgut Landschaft.....	19
3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	20
3.8	Wechselwirkungen .....	20
<b>4</b>	<b>Prognose der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>20</b>
4.1	Mit dem Vorhaben verbundene Umweltauswirkungen .....	20
4.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit .....	20
4.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, einschließlich biologische Vielfalt .....	22
4.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	22
4.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser .....	23
4.6	Auswirkungen auf das Schutzgüter Klima/Luft.....	24
4.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	24
4.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	25
4.9	Auswirkungen auf Wechselwirkungen.....	25
<b>5</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Auswirkungen</b> .....	<b>25</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	25
5.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	26
5.2.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	26
5.2.2	Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs.....	29
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung</b> .....	<b>30</b>
<b>7</b>	<b>Planungsalternativen</b> .....	<b>32</b>
7.1	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	32
7.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	32
<b>8</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen</b> .....	<b>33</b>
<b>9</b>	<b>Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind</b> .....	<b>33</b>
<b>10</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b> .....	<b>33</b>
<b>11</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>38</b>

### Anhang

- Anlage 1: Gehölzliste für Kompensationsmaßnahmen  
 Anlage 2: Bewertung des Ausgangszustandes, M 1 : 1.000  
 Anlage 3: Zustand nach Umsetzung des Bauleitplans, M 1 : 1.000

# 1 Einführung

Entsprechend dem Antrag von Herrn Theodor Wember sollen im Einmündungsbereich „Westfalenring/Horneburger Straße (L511)“ eine Tankstelle mit Verkaufsshop sowie angrenzend ein Schnellrestaurant errichtet werden.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen.

## *Rechtliche Grundlagen*

Im Rahmen der Neuerung des Europarechtsanpassungsgesetz Bau, das am 20. Juli 2004 in Kraft getreten ist, werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne, sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne, einer Umweltprüfung zur Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB unterzogen.

Zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen auch Grünordnungspläne zu erarbeiten. Diese sollen auf den Bestand von Natur und Landschaft eingehen und darlegen, inwieweit die Belange bei der Aufstellung berücksichtigt worden sind (§ 9+11 BNatSchG).

Der Umweltbericht und der Grünordnungsplan werden aufgrund der inhaltlichen Überschneidungen als integriertes Planwerk verfasst.

## 1.1 Vorgehensweise

### *Aufgabenstellung*

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

<i>Methodisches Vorgehen</i>	Bei der Beschreibung der Auswirkungen werden die Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes nach Einwirkung der Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. In der daran anschließenden Bewertung der Auswirkungen werden die Veränderungen beurteilt, wobei die Umweltziele den Beurteilungsmaßstab vorgeben. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich dabei durch die Verknüpfung der Belastungsintensität einerseits und der Empfindlichkeit/ Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes andererseits.
<i>Integration des landschaftspflegerischen Fachbeitrags</i>	In dem hier vorgelegten Umweltbericht wird der landschaftspflegerische Fachbeitrag mit integriert. Hierdurch werden Redundanzen vermieden, d.h. die inhaltsgleichen Teile der beiden Planwerke werden nur einmal dargestellt.
<i>Artenschutzrechtliche Prüfung</i>	Die artenschutzrechtliche Vorprüfung erfolgt in einem eigenständigen Bericht: Artenschutzprüfung (ASP) zum B-Plan Nr. 4 „Westfalenring-West / Horneburger Straße-Süd“. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind in Kap. 6 kurz zusammengefasst.
<i>Ermittlung des Kompensationsbedarfs</i>	Für die Bestimmung des Eingriffs und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird auf das Verfahren „Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen. Bewertungsmethode“ (Landrat des Kreises Recklinghausen 2010) zurückgegriffen.

## **1.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes**

<i>Inhalte und Ziele des Bauleitplans</i>	Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Tankstelle mit einem Verkaufsshop sowie einem angrenzenden Schnellrestaurant geschaffen.
<i>Lage</i>	Der Planbereich befindet sich südwestlich des Einmündungsbereichs Horneburger Straße (L511)/ Westfalenring am südlichen Stadtrand von Oer-Erkenschwick. Die Entfernung zum Stadtzentrum von Oer-Erkenschwick beträgt ca. 950 m. Nach Norden wird das Gebiet durch die Landesstraße und nach Osten durch den Westfalenring begrenzt. Nach Westen und Süden grenzen Grünländer in Form von Weideflä-

chen an den Geltungsbereich an.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1,0 ha.

*Art und Maß der baulichen Nutzung*

Vorgesehen ist die Entwicklung eines Gewerbegebiets (GE) mit einer eingeschossigen Bauweise. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird einheitlich auf 0,8 festgesetzt.

An der südlichen und westlichen Grenze des Gebiets wird ein ca. 18 m breiter Streifen als Grünfläche festgesetzt. Hierbei handelt es sich um Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ortsrandeingrünung). Dieser soll als Gehölzstreifen ausgebildet werden und als Abgrenzung zwischen dem Gewerbegebiet und der freien Landschaft dienen.

An der östlichen Grenze des Plangebiets wird der Graben entlang des Westfalenrings als Fläche für Versorgungsanlagen bzw. zur Abwasserbeseitigung festgesetzt.

Im weiteren Verlauf wird entlang des Westfalenrings bis an die Horneburger Straße ein Fuß-/ Radweg mit einer Breite von 3,0 m festgesetzt.

*Erschließung*

Die Erschließung des Gebiets erfolgt über eine gemeinsame Ein- und Ausfahrt am Westfalenring. Diese wird im B-Plan auf eine Breite von 14,50 m festgesetzt.

*Niederschlagswasser*

Den Ergebnissen eines bereits vorliegenden hydrogeologischen Gutachtens des Büros Dr. Müller aus Krefeld ist zu entnehmen, dass aufgrund der ungünstigen Boden- und Grundwasserverhältnisse von einer Versickerung des Niederschlagswassers abzusehen sei. In Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Oer-Erkenschwick soll die Schmutzwasserbeseitigung über die vorhandenen Anlagen im Westfalenring erfolgen. Die Ableitung unverschmutzten bzw. nur schwach belasteten Niederschlagswassers erfolgt in den entlang des Westfalenrings vorhandenen Straßenseitengraben. Dieser Graben verschwenkt außerhalb des Plangebietes und verläuft im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 78 entlang der südlichen Grundstücksgrenzen in nordöstlicher Richtung zu einem Regenrückhaltebecken am Westfalenring, welches einen Anschluss an den Vorfluter „Esseler Bruchgraben“ hat.

Die Nachweise über die einzuleitenden Wassermengen und die etwaige Vorbehandlung sind Gegenstand wasserrechtlicher Anträge, die vom Erschließungsträger eingeholt werden. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Regenentwässerung werden ebenfalls vom Erschließungsträger durchgeführt. Insbesondere für die Tankstelle sind von künftigen Nutzern entsprechende Auflagen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser zu beachten. Beispielsweise ist das Oberflächenwasser aus dem Bereich der Zapfstellen separat zu führen und mittels Abscheideeinrichtungen vorzubehandeln, bevor es der Schmutzwasserkanalisation zugeführt wird.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich über den Durchführungsvertrag, die technischen Details der Niederschlagswasserbeseitigung in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen festzulegen.

#### *Schmutzwasser*

Das im Gewerbegebiet anfallende häusliche Schmutzwasser wird dem Schmutzwasserkanal im Westfalenring zugeleitet.

## 2 Planvorgaben

#### *Regionalplan*

Der in Aufstellung befindliche Regionalplan des Regionalverbandes Ruhr weist den Geltungsbereich als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ aus.

#### *Flächennutzungsplan*

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Oer-Erkenschwick ist der Planbereich als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt. Ferner ist nach Westen eine private Grünfläche mit der überlagernden Festlegung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

#### *Landschaftsplan*

Das Plangebiet wird durch den rechtskräftigen Landschaftsplan 'Vestischer Höhenrücken' erfasst. Dieser beschreibt den zu überplanenden Bereich als 'Entwicklungsraum 6.4: Recklinghauser Lößrücken zwischen Recklinghausen, Speckhorn, Suderwich, Oer-Erkenschwick und Horneburg'. Für diesen Bereich ist das Entwicklungsziel „Erhaltung“ festgesetzt:

- Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Freiraumes und seiner Nutzungsstrukturen
- Erhaltung der vorhandenen Landschaftsstrukturen und des Kleinreliefs
- Erhaltung wertvoller Einzelbiotope wie Hohlwege, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Alleen und bäuerliche Hof- und Nutzungsstrukturen
- Erhaltung des Grünlandanteils, maßvolle Anreicherung bei möglichen Um- und Folgenutzungen
- Erhaltung von Waldflächen, maßvolle Anreicherung bei möglichen Um- und Folgenutzungen
- Erhaltung von Alt- und Totholz.

#### *Bebauungsplan*

Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes ist aus dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 78 „Gewerbepark Horneburger Straße-Süd“ eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft dargestellt. Desweiteren ist im Nordosten des Geltungsbereiches des B-Planes „Westfalenring-West / Horneburger Str.-Süd“ eine Überlagerung mit einer im B-Plan Nr. 78 festgesetzten Straßenverkehrsfläche festzustellen.

#### *Vogelschutzgebiete + FFH-Gebiete*

Laut dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen liegen innerhalb und im näheren Umfeld des Geltungsbereiches weder Vogelschutz- noch FFH-Gebiete (LANUV NRW 2010, www).

#### *Naturschutzgebiete*

Es befindet sich innerhalb und im näheren Umfeld des Geltungsbereiches kein Naturschutzgebiet (LANUV NRW 2010, www).

#### *Landschaftsschutzgebiet*

Das Landschaftsschutzgebiet „Essel / Westerbach“ mit einer Gesamtgröße von ca. 731 ha erstreckt südlich des Geltungsbereiches des B-Planes. Die nördliche Grenze des Gebiets wird durch den Esseler Bruchgraben bzw. die südliche Abgrenzung der landwirtschaftlichen Hofstelle markiert. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen offenen, zumeist relativ klein parzellierten Freiraum mit teilweise guter Ausstattung an na-

turnahen Landschaftselementen. Das LSG hat zudem wichtige Ausgleichs- und Pufferfunktionen wie Grundwasserneubildung, Schadstofffilterung und Frischluftentstehung.

In Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung von § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Der gesamte Geltungsbereich des B-Planes befindet sich außerhalb des LSG.

**Zudem werden durch die Umsetzung des B-Planes weder die Schutzzwecke des Gebietes beeinträchtigt noch der Gebietscharakter erheblich verändert.**

#### *Naturpark*

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht innerhalb eines Naturparks (LANUV NRW 2010, www).

#### *Wasserschutzgebiete + Überschwemmungsgebiete*

Das Plangebiet liegt weder innerhalb eines Überschwemmungsgebietes noch innerhalb eines Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebietes (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2012, www).

## **2.1 Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Planungen und Fachgesetzen**

Die Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raumes. Sie stellen den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenswirkungen dar. Die Umweltziele werden aus den nachfolgend aufgeführten Fachgesetzen und Fachplänen abgeleitet.

#### *Mensch*

- Schutz von Flächen mit Wohnfunktionen und Erholungsfunktionen gegenüber Lärmimmissionen und „Gerüchen“.
- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Luftverunreinigungen (TA Lärm, TA Luft)
- Erhalt und Herstellung der Zugänglichkeit von Flächen mit Erho-

lungsfunktionen (§1 (6) 7 BauGB)

#### *Pflanzen und Tiere*

- Schutz, Pflege und Entwicklung der Lebensraumfunktionen für Artengemeinschaften und für seltene / gefährdete Arten (§§ 1, 2, 8, 9, 14, 15, 44 BNatSchG)
- Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000", insbesondere zum Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (§31 BNatSchG, §1(6)7, §1a BauGB)
- Erhalt der Biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention)

#### *Boden*

- Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen (§1a BauGB)
- Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung (§1a BauGB)
- Der Boden ist aufgrund seiner Produktions-, Regelungs-, Lebensraum- und kulturellen Funktion zu schützen, zu erhalten und ggf. zu verbessern. (§1, §4 BBodSchG)

#### *Wasser*

- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 (1) WHG)
- Gewährleistung von natürlichen und schadlosen Abflussverhältnissen und Vorbeugung der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche (§ 6 (1) WHG)
- Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts, Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses (§ 5 (1) WHG)
- Bei einem Ausbau sind nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen (§ 6 (2) WHG)
- Regenwasser ist möglichst getrennt vom allgemeinen Schmutzwasser abzuleiten; Möglichkeiten der Versickerung sind, soweit der Grundwasserschutz dem nicht entgegensteht, vorrangig zu nutzen.
- Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation

angeschlossen werden, ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. (§51a (1) LWG)

#### *Klima/Luft*

- Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§ 1 (6) 7, § 1a BauGB, § 1 u. 2 BNatSchG)
- Schutz von Flächen mit Wohnfunktion und Erholungsfunktion gegenüber luftgetragenen Schadstoffemissionen (§ 1 (6) 7, § 1a BauGB, § 1 u. 2 BNatSchG)
- Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern (§ 1 (5) BauGB).

#### *Landschaft*

- Nachhaltige Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §1 LG)
- Bauliche Anlagen aller Art haben sich schonend in die Landschaft einzufügen (§ 1 BNatSchG)
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 (6) 6 Bau GB)

#### *Kultur/Sachgüter*

- Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter und schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. (§ 1 BNatSchG, §2 LG)
- Bauliche Anlagen aller Art haben sich schonend in die Landschaft einzufügen (§ 1 BNatSchG)
- Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 (6) 6 BauGB)
- Kulturhistorisch besonders bedeutende Teilräume sind von Beeinträchtigungen möglichst freizuhalten.

### 3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

#### *Naturräumliche Einordnung*

Der Untersuchungsraum befindet sich in der Haupteinheitengruppe der „Westfälischen Tieflandsbucht“ (54). Innerhalb dieser Haupteinheitengruppe ist der Planbereich der naturräumlichen Haupteinheit „Emscherland“ (543) zuzuordnen. In einer weiteren Untergliederung befindet sich das Plangebiet im Bereich der naturräumlichen Einheit „Vestischer Höhenrücken“ (543.0) und innerhalb dieses Raums im Bereich des Recklinghauser Lößrückens (543.00).

Von der Emscherniederung im Süden des Stadtgebietes Recklinghausen mit Höhen um 50-60 m ü. NN steigt das Gelände sanft nach Norden an. Etwa im Bereich der Höhenlinie 80 m ü. NN beginnt der Anstieg zum Vestischen Höhenrücken mit leicht, örtlich mäßig geneigten Hangzonen. Der in sich gegliederte, zum Teil gut ausgeprägte Höhenrücken erreicht am Fritzberg / Quellberg Höhen von ca. 115 / 166 m ü. NN. In der äußerst standfesten Lößauflage des Höhenrückens sind zum Teil sehr gut ausgeformte Trockentälchen mit steilen Geländekanten ausgebildet. Anthropogene Besonderheiten stellen die z.T. noch gut erhaltenen Hohlwege dar. (Herbstreit Landschaftsarchitekten 2010).

Die reale Vegetation der naturräumlichen Haupteinheit „Vestischer Höhenrücken“ entspricht im Bereich der sich vor allem in den Niederungen ausbreitenden Wälder weitgehend der heutigen potentiell natürlichen Vegetation. In den nördlichsten Bereichen der Niederungen werden dabei vor allem Eichenbirkenwälder in feuchter und trockener Ausprägung angenommen. In den feuchteren Bereichen rund um die Burg und zwischen Scherlebeck und Drewer dominieren artenarme Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder sowie Buchen-Eichenwälder. Im Bereich der Burg und aus Richtung Osten verzahnt sich der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald eng mit trockenen Buchen-Eichenwäldern. Der gesamte Vestische Höhenrücken mit seinen fruchtbaren Braunerden und Parabraunerden wird in der potentiell natürlichen Vegetation dominiert von Flattergras-Buchenwäldern. Im Osten des Plangebietes, im Bereich der Ausläu-

fer des Vestischen Höhenrückens gehen die Flattergras-Buchenwälder in artenarme Eichen-Hainbuchenwälder über. Prägend für den Bereich des Landschaftsplanes sind die dichte Besiedlung und die damit verbundene Kleinstrukturierung des Freiraumes außerhalb der bebauten Bereiche. Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts hat die zunehmende Flächenbesiedlung das Landschaftsbild grundlegend verändert. (Landschaftsplan Vestischer Höhenrückens. Entwurf)

### 3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

<i>Wohnen</i>	Der Geltungsbereich selber besitzt keine Bedeutung für Wohnfunktionen. Die nächsten Wohnbereiche schließen sich nördlich der Horneburger Straße an. Südwestlich des Geltungsbereiches grenzt eine landwirtschaftliche Hofstelle mehr oder weniger unmittelbar an. Innerhalb und im Umfeld des Plangebiets bestehen durch das bestehende Gewerbegebiet sowie die benachbarte Landesstraße Vorbelastungen, u.a. in Form von Lärm und durch Verkehrsaufkommen.
<i>Erholung</i>	Der Geltungsbereich und das unmittelbare Umfeld besitzen keine Bedeutung für die Erholung.
<i>Bewertung</i>	Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung für Wohn- und Erholungsfunktionen.

### 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, einschließlich biologische Vielfalt

<i>Nutzungsstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches</i>	Der ca. 1,0 ha große Geltungsbereich wird größtenteils von Grünlandflächen in Form von Pferdeweidern eingenommen. Desweiteren befindet sich am östlichen Rand des Geltungsbereichs eine Baumstrauchhecke sowie Straßenbegleitgrün. Südwestlich des Kreuzungsbereiches der Landesstraße und des Westfalenrings <b>befinden sich fünf Einzelbäume.</b>
<i>Nutzungsstrukturen im Umfeld des Geltungsbereiches</i>	Das Gebiet ist durch die Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zu vorhandenen Siedlungsbereichen im Norden und bestehenden

Gewerbeflächen im Osten gekennzeichnet. Direkt angrenzend verläuft im Norden die Landesstraße 511- Horneburger Straße und im Osten die Straße Westfalenring. Südlich und westlich grenzen artenarme Pferdeweiden an. Im Süden verläuft in einer Entfernung von ca. 150 m ein bedingt naturfern ausgebildeter Graben mit beidseitig begleitenden, mehrreihigen Baum-Strauchhecken mit lebensraumtypischen Laubgehölzen. Südwestlich liegt in einer Entfernung von ca. 25 m eine landwirtschaftliche Hofstelle.

*Überlagerung von  
baurechtlich über-  
planten Flächen*

Der Geltungsbereich des B-Plans „Westfalenring-West / Horneburger Str.-Süd“ überlagert Flächen, die bereits durch den B-Plan Nr. 78 „Gewerbepark Horneburger Straße-Süd“ baurechtlich überplant worden sind. Daher ist die baurechtlich geplante Bodennutzung auch als Grundlage für die Bestandserfassung und –bewertung anzusetzen.

Der B-Plan „Gewerbepark Horneburger Straße-Süd“ sah westlich der Straße „Westfalenring“ eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft vor. Die Breite dieser Fläche beläuft sich auf ca. 15,30 m.

Innerhalb dieser Fläche wurde als Ausgleichsmaßnahme die Pflanzung einer mehrreihigen Hecke festgesetzt. Die Hecke sollte als Sichtschutz und zur ökologischen Anreicherung des Geländes dienen. Die Bereiche der unterirdisch verlaufenden Leitungen südlich der Horneburger Straße und etwa in Höhe der abzweigenden Straße innerhalb des Gewerbegebiets sollten der Sukzession überlassen werden, so dass sich im Laufe der Zeit Niederhecken einstellen werden.

Der Bereich ist derzeit entlang der Straße „Westfalenring“ im südlichen Abschnitt des Geltungsbereiches des B-Planes „Westfalenring-West / Horneburger Str.-Süd“ mit einer Baum-Strauchhecke bestanden. Im nördlichen Abschnitt ist eine Ruderalflur ausgebildet. Im westlichen Bereich der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft ist derzeit eine artenarme Grünlandfläche, die als Pferdeweide genutzt wird, vorhanden.

Im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereiches des B-Planes „Westfalenring-West / Horneburger Str.-Süd“ ist im B-Plan Nr. 78 ei-

ne Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Derzeit ist in diesem Bereich eine Ruderalflur **mit fünf Einzelbäumen** ausgeprägt. Kleinflächig befindet sich auch ein Bereich der Pferdeweide innerhalb der Straßenverkehrsfläche.

Eine detailliertere Beschreibung der derzeit ausgeprägten Biotope erfolgt nachfolgend.

#### *Gehölzbestände*

An der östlichen Plangebietsgrenze stockt zwischen den Pferdeweidenden und der Straße Westfalenring eine Baum-Strauchhecke. Hierbei handelt es sich um eine mehrreihige Hecke mit einer Breite von ca. 4-5 m. Die Baumschicht der Hecke ist sehr locker strukturiert, in der Baumschicht treten Hainbuchen und Eschen mit einem Stammdurchmesser von ca. 10-20 cm auf. In der Strauchschicht sind Erlen, Weißdorn, Hasel, Hartriegel, Hundsrose und Weiden vorhanden. Die Strauchschicht ist dicht und geschlossen ausgebildet.

Die Hecke ist bereits baurechtlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft durch den B-Plan „Gewerbepark Horneburger Straße-Süd“ festgesetzt.

#### *Einzelbäume*

Südwestlich der Kreuzung der Horneburger Straße und des Westfalenrings steht in dem Straßenbegleitgrün ein Einzelbaum. Hierbei handelt es sich um eine Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 20 cm. In dem Baum sind zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme keine Baumhöhlen und Nester vorhanden.

Der Einzelbaum ist bereits baurechtlich als Straßenverkehrsfläche durch den B-Plan „Gewerbepark Horneburger Straße-Süd“ überplant.

**Südlich der Eiche befinden sich weitere 4 junge Einzelbäume im Bereich des Straßenbegleitgrüns. Bei diesen Bäumen handelt es sich um in diesem Jahr neu gepflanzte Bäume.**

**Die 4 Einzelbäume sind bereits baurechtlich durch den B-Plan „Gewerbepark Horneburger Straße-Süd“ überplant.**

#### *Grünländer*

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches wird von einer artenarmen Intensivweide in Anspruch genommen. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme war die Weide mit Pferden besetzt. Die Weide ist überwiegend durch einen sehr kurzen Vegetationsaufwuchs geprägt. Die Vegetation setzt sich überwiegend aus Grasarten zusammen. Lediglich an den Rändern der Weidefläche sind teilweise höhere

Brennnesselbestände vorhanden.

Die Pferdeweide ist im Osten teilweise bereits baurechtlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft und kleinflächig als Straßenverkehrsfläche durch den B-Plan „Gewerbepark Horneburger Straße-Süd“ überplant.

#### *Saum-, Ruderal- und Hochstaudenfluren*

Zwischen der Horneburger Straße und der Weidefläche ist ein schmaler, ruderaler Vegetationsstreifen ausgeprägt. Dieser ist als Straßenbegleitgrün / Bankett anzusprechen. Dieser straßenbegleitende Ruderalsaum ist artenarm ausgeprägt und wird regelmäßig kurz gemäht.

An der östlichen Grenze des Geltungsbereiches ist im nördlichen Bereich zwischen der Weidefläche und dem Westfalenring eine Ruderalflur ausgebildet. Die Vegetationsdecke ist geschlossen ausgeprägt. Die Ruderalflur unterliegt einem regelmäßigen Schnitt. Prägende Arten der Ruderalflur sind unter anderem Gänseblümchen, Brennnessel, Schafgarbe, Löwenzahn, Spitzwegerich, verschiedene Gräser sowie Klee.

Die Ruderalflur ist bereits baurechtlich in Teilen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sowie in Teilen als Straßenverkehrsfläche durch den B-Plan „Gewerbepark Horneburger Straße-Süd“ überplant.

Zwischen der Hecke und den angrenzenden Parkständen am Westfalenring befindet sich eine ca. 50 cm breite, nicht wasserführende Mulde. Diese ist mit einer Ruderalflur bewachsen. Die Ruderalflur wird überwiegend durch Brennnessel geprägt. Desweiteren treten u.a. gewöhnlicher Beifuß und stumpfblättriger Ampfer sowie verschiedene Gräser in der Ruderalflur auf.

Die Mulde ist bereits baurechtlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft durch den B-Plan „Gewerbepark Horneburger Straße-Süd“ überplant.

#### *Tiere*

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ergab die Auswertung des Messtischblatts sowie ein Abgleich der Lebensraumtypen für den Untersuchungsraum 45 planungsrelevante Arten.

Planungsrelevante Arten der Gruppe der Amphibien sind innerhalb

des Untersuchungsraumes nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der Avifauna könnten Habicht, Sperber, Steinkauz, Mäusebussard, Saatkrähe, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Wespenbussard, Turteltaube und Schleiereule den Untersuchungsraum als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Desweiteren ist die Nachtigall als potenzieller Besiedler der Gebüsche und Gehölzbestände zu erwarten. Der Kiebitz könnte die überplante Grünlandfläche besiedeln.

Bei den planungsrelevanten Fledermausarten ist eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat bei acht von neun Arten denkbar. Außer der Rauhhautfledermaus sind alle anderen Arten potenziell nahrungssuchend zu erwarten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für alle neun Arten innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Insgesamt besitzt das Untersuchungsgebiet eine überwiegend mittlere Bedeutung für das Schutzgut.

#### *Bewertung Biotoptypen*

Grundlage für die Bewertung ist das Bewertungsverfahren „Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen. Bewertungsmethode“ (Landrat des Kreises Recklinghausen 2010).

Jeder Biotoptyp erhält einen Wert auf einer Skala von -2 bis 10, wobei 10 dem höchsten Wert für Naturschutz und Landschaftspflege entspricht. Die Grundwerte der Biotoptypen können mit textlicher Begründung um bis zu zwei Wertpunkte auf- bzw. abgewertet werden.

**Tabelle 1: Bewertung der im Geltungsbereich des B-Plans vorkommenden Biotoptypen**

Biotoptyp	Biotoptwert
Wirtschaftsgrünland, intensiv, artenarm	2,0
Bankett	0,4
Überplante Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 78 „Gewerbepark Horneburger Straße – Süd“	
Straßenverkehrsfläche	0,0
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	
- Mehrreihige Hecke	6,0*
- Sukzessionsbrache	3,5**
<b>Einzelbaum***</b>	<b>Je 100 Wertpunkte****</b>

\*Grundwert der Hecke 7,0; Abwertung um 1,0 Wertpunkte aufgrund des angrenzenden Gewerbegebiets

\*\*Grundwert der Sukzessionsbrache 4,0; Abwertung um 0,5 aufgrund des angrenzenden Gewerbegebiets

\*\*\*In Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen sind die 4 neu gepflanzten Einzelbäume in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz einzustellen.

\*\*\*\*die nach 25-30 Jahren zu erwartende Trauffläche wird mit dem Wertfaktor 2,5 multipliziert. Für Großbäume über 20 m Höhe max. 40 m<sup>2</sup>, ergibt einen Baumwert von je 100 WP.

### 3.3 Schutzgut Boden

#### *Boden*

Eine Baugrunderkundung wurde von dem geotechnischen Büro Norbert Müller, Dr. Wolfram Müller und Partner durchgeführt. Die Böden sind durch die landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Es steht ein Mutterbodenhorizont mit einer Stärke von ca. 30 cm an. Darunter wurde ein toniger, lokal schwach sandiger Lehm bis 1,0 – 1,2 m unter Gelände festgestellt. In Ausnahmen wurde diese Schicht bis 1,7 m unter Gelände erbohrt. Geologisch gesehen handelt es sich hierbei um einen Lösslehm. Unterhalb des Lösslehms befindet sich ein schwach sandiger bis sandiger Verwitterungslehm bis 2,9 – 3,4 m unter Gelände. Bis zur Bohrendtiefe von 4,0 m wurde verwitterter bis schwach verwitterter Recklinghäuser Sandmergel festgestellt.

#### *Schutzwürdigkeit*

Die Böden des Geltungsbereiches des B-Planes sind nicht als besonders oder sehr schutzwürdig ausgewiesen. Sie werden als schutzwürdige fruchtbare Böden aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion sowie ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit eingestuft. (Geologischer Dienst NRW)

#### *Natürliches Ertragspotenzial*

Die Böden des Geltungsbereiches werden mit einer Bodenwertzahl von 35-55 eingestuft. Dies entspricht einem mittleren natürlichen Ertragspotenzial. (Geologischer Dienst NRW)

#### *Potenzielle Lebensraumfunktion*

Die potenziellen Lebensraumfunktionen werden nach Feuchtegrad,

Nährstoffgehalt und Natürlichkeit eines Standortes analysiert. Insbesondere extremen Standortbedingungen wie z.B. nass, trocken, nährstoffarm ist eine große Bedeutung für das Vorkommen und die Entwicklung einer seltenen Flora und Fauna beizumessen. Extreme Standortbedingungen sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgeprägt. Die Lebensraumfunktion des Bodens ist als mittelwertig mit einem Entwicklungspotenzial für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu bewerten.

*Speicher- und Reglerfunktionen für Nähr- und Schadstoffe*

Die GesamtfILTERwirkung für kolloid- und ionendisperse Stoffe in Abhängigkeit von der klassifizierten Luftkapazität und der klassifizierten Kationenaustauschkapazität wird als mittel eingestuft. (Geologischer Dienst NRW)

*Bewertung*

Der Geltungsbereich ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut.

### 3.4 Schutzgut Wasser

*Oberflächengewässer* Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer in Form von Gräben oder Gewässern.

Südlich des Geltungsbereiches verläuft in einer Entfernung von ca. 150 m ein bedingt naturfern ausgebildeter Graben („Esseler Bruchgraben“) mit beidseitig begleitenden Baum-Strauchhecken. Der Graben ist ca. 1 m breit, wasserführend und mit gleichmäßig geneigten Uferböschungen ausgebildet.

*Grundwasser*

Der Grundwasserspiegel wurde bis zur Bohrendtiefe von 4 m unter Gelände nicht angetroffen (Büro Norbert Müller, Dr. Wolfram Müller und Partner). Laut dem Infoportal ELWAS-IMS liegen die Grundwasserflurabstände im Bereich des Grundwasserkörpers Halterner Sande / Haard, der sich innerhalb des Plangebiets erstreckt, häufig bei bis zu 20 m, in Recklinghausen sogar bis 40 m. Die Grundwasserströmung verläuft generell nach Norden und Osten.

*Bewertung*

Die Überdeckung mit Lößlehm, Verwitterungslehm und Sandmergel in Verbindung mit einem hohen Grundwasserflurabstand führt zu einer mittleren bis geringen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzungen.

### 3.5 Schutzgüter Klima/Luft

<i>Großklima</i>	Das Plangebiet am Nordrand des Ruhrgebietes wird, innerhalb des nordwestdeutschen Klimabereiches, dem Klimabezirk des Münsterlandes zugeordnet. Prägend hierfür sind, im Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima, kühl-gemäßigte Sommer und mäßig-kalte Winter. Die Niederschläge sind relativ gleichmäßig über das Jahr verteilt, wobei der Juli der niederschlagreichste Monat ist.
<i>Mesoklima</i>	Die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets fungieren kleinräumig als Frischluftquellgebiete und Luftfilterelemente. Die Grünländer, die den Großteil des Plangebiets einnehmen, sind als Kaltluftentstehungsgebiet einzustufen.
<i>Bewertung</i>	Der Geltungsbereich besitzt kleinräumig als Kaltluftentstehungsgebiet und Frischluftquellgebiet sowie Luftfilter eine Bedeutung für das Schutzgut. Für die Frischluftversorgung von angrenzenden Siedlungsbereichen ist das Gebiet jedoch von nachrangiger Bedeutung.

### 3.6 Schutzgut Landschaft

	<p>Das Landschaftsbild ist durch die Lage am südlichen Stadtrand von Oer-Erkenschwick gekennzeichnet. Das Landschaftsbild der Umgebung wird durch die südlich und westlich angrenzenden Grünländer, den angrenzenden Gewerbeflächen im Osten und den Siedlungsbereichen im Norden bestimmt.</p> <p>Die Gehölzstrukturen entlang des Esseler Bruchgrabens dienen zugleich als begrenzende Kulisse für die Landschaftsbildwahrnehmung. Innerhalb des Geltungsbereiches sind kaum landschaftsbildprägende Elemente vorhanden. Die Wahrnehmung ist hier durch die monotone Grünlandnutzung bestimmt. Nur die randlich angrenzenden Gehölzstrukturen entlang des Westfalenrings führen zu einer Belebung des Landschaftsbildes.</p>
<i>Bewertung</i>	Der Geltungsbereich ist aufgrund seiner monotonen Ausstattung und der bereits vorhandenen Bebauung der angrenzenden Siedlungs- und Gewerbebereiche nur von geringer bis allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut.

### 3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

*Archäologische Fundstellen* Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Geltungsbereichs keine archäologischen Fundstellen bekannt.

### 3.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die sich zwischen den einzelnen Umweltmedien ergeben, hierzu zählen insbesondere die verschiedenen Wirkungsketten zwischen dem Boden- und Wasserhaushalt, wurden bei der Erfassung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt und werden nicht gesondert dargestellt.

## 4 Prognose der Umweltauswirkungen

### 4.1 Mit dem Vorhaben verbundene Umweltauswirkungen

Im Zusammenhang mit dem Bau, der Anlage und dem Betrieb des B-Plan-Gebietes 'Westfalenring-West / Horneburger Straße-Süd' ist von folgenden erheblichen Wirkfaktoren auszugehen.

- baubedingt*
- Bodenverdichtung
  - Vorübergehende Inanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Arbeitsstreifen, Lagerflächen
  - Lärm- und Schadstoffemissionen
  - Erschütterungen
- anlagebedingt*
- Flächeninanspruchnahme / Versiegelung
  - Höhen-/ Längenausdehnung von Bauwerken
- betriebsbedingt*
- Schallemissionen durch vorhabenbedingten Verkehr
  - Von dem Gewerbegebiet ausgehende Lärmemissionen
  - Lichtemissionen

### 4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

Da von der Maßnahme nur Bereiche mit einer geringen Bedeutung in Anspruch genommen werden, ist diesbezüglich nur von einer gerin-

gen Erheblichkeit des Vorhabens gegenüber dem Schutzgut auszugehen.

#### *Immissionsschutz*

Im Rahmen einer schalltechnischen Ersteinschätzung wurde geprüft, ob es gegenüber der schützenswerten Wohnbebauung nördlich der Horneburger Straße zu Immissionsproblemen kommen kann.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 bei Annahme eines flächenbezogenen Schallleistungspegels von 60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts deutlich unterschritten werden und ferner tagsüber keine Überschreitung des Spitzenpegels an der zu schützenden Bebauung zu erwarten ist.

Nachts wird ohne zusätzliche Abschirmung des Anlieferungsbereiches der Spitzenpegel von 60 dB(A) an der Südfassade des Wohngebäudes an der Longbentonstraße 112 erst eingehalten, wenn die Lkw-Anlieferung in ca. 60 m Entfernung von der zu schützenden Bebauung stattfindet.

Im Sinne einer möglichst flexiblen Positionierung der künftigen Gebäude und Anliefermöglichkeiten im Gewerbegebiet wird die Anlieferung mit Lkw über 7,5 t Gesamtgewicht zur Nachtzeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr über eine textliche Festsetzung ausgeschlossen.

Unter den genannten Voraussetzungen sind keine immissionsrechtlichen Probleme gegenüber schützenswerten Nutzungen zu erwarten.

#### *Verkehr*

Zur Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen der Verkehrsströme an der L 511 wurde eine Verkehrsuntersuchung erstellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Knotenpunkt in seiner jetzigen Ausbauform geeignet ist, die zusätzlichen Verkehre abzuwickeln, ohne dass es auf der Landesstraße und dem Westfalenring zu Veränderungen der bisherigen Leistungsfähigkeit kommt. Lediglich der Linksabbieger aus der Straße „An der Aue“ verändert sich von der Qualitätsstufe B auf die Stufe C.

Zur Einschätzung der richtigen Lage der künftigen Grundstückszufahrt am Westfalenring wurde der Rückstau von Fahrzeugen im Westfalenring vor der Ampel bei maximaler Belastung der Zufahrt errechnet. Der Rückstau beträgt in der Spitzenstunde maximal 35 m, entsprechend wurde die Lage der gemeinsamen Zufahrt zum Tank-

stellengrundstück vom Westfalenring aus bestimmt.

Die Erschließung des Tankstellengrundstückes ist im Rahmen der Detailplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen. Hierbei sind insbesondere die Lage der Ein- und Ausfahrt sowie die Herstellung der grundstücksseitigen Außenbeleuchtung zu berücksichtigen. Letzteres, um eine Ablenkung und Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße zu vermeiden. Der Bebauungsplan enthält entsprechende Hinweise, die im Rahmen der bauaufsichtlichen Genehmigung zu berücksichtigen sind.

### **4.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, einschließlich biologische Vielfalt**

Mit der Baumaßnahme ist die Inanspruchnahme von Biotoptypen überwiegend geringer Bedeutung verbunden. Größtenteils kommt es durch die Ausweisung des Baugebiets zu einer Inanspruchnahme einer Grünlandfläche.

Die höherwertigen Strukturen in Form einer Hecke und fünf Einzelbäumen am Westfalenring werden nahezu in Gänze überplant.

Sämtliche beanspruchte Biotoptypen sind grundsätzlich ersetzbar, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt verbleiben.

Der Ausgleichsbedarf für die Biotoptypen wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung ermittelt.

### **4.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Unvermeidbare Beeinträchtigungen entstehen primär durch die Versiegelung im Zuge der Bebauung und Erschließung. Da Bodenversiegelung immer mit einem dauerhaften Verlust sämtlicher Bodenfunktionen (Verlust von Versickerungs- und Verdunstungsfläche, Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna, Verlust der Regulations- und Pufferfunktion sowie der Archivfunktion des Bodens) verbunden ist, ist dieser Verlust generell eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Zudem kommt es

zu Bodenauf- und -abtrag und Bodenverdichtung im Zuge der Bautätigkeit.

Die Ausweisung von Gewerbeflächen bzw. die Umsetzung des B-Plans hat umfangreiche Bodenversiegelungen durch die Anlage von Verkehrsflächen wie Parkplätze und Zufahrten sowie durch Gebäudeflächen zur Folge. Im Plangebiet sind größtenteils Grünlandflächen betroffen.

#### **4.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Die Neuversiegelung hat zunächst eine Beeinträchtigung der Wasserversickerung und der Grundwasserneubildung in dem Gebiet zur Folge. Die unversiegelten Flächen stehen weiterhin für die Grundwasserneubildung zur Verfügung.

Den Ergebnissen eines hydrogeologischen Gutachtens ist zu entnehmen, dass die Bodenverhältnisse grundsätzlich für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers als sehr ungünstig zu beurteilen sind.

In Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Oer-Erkenschwick soll die Schmutzwasserbeseitigung über die vorhandenen Anlagen im Westfalenring erfolgen. Die Ableitung unverschmutzten bzw. nur schwach belasteten Niederschlagswassers erfolgt in den entlang des Westfalenrings vorhandenen Straßenseitengraben. Dieser Graben verschwenkt außerhalb des Plangebietes und verläuft im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 78 entlang der südlichen Grundstücksgrenzen in nordöstlicher Richtung zu einem Regenrückhaltebecken am Westfalenring, welches einen Anschluss an den Vorfluter „Esseler Bruchgraben“ hat.

Die Nachweise über die einzuleitenden Wassermengen und die etwaige Vorbehandlung sind Gegenstand wasserrechtlicher Anträge, die vom Erschließungsträger eingeholt werden. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Regenentwässerung werden ebenfalls vom Erschließungsträger durchgeführt. Insbesondere für

die Tankstelle sind von künftigen Nutzern entsprechende Auflagen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser zu beachten. Beispielsweise ist das Oberflächenwasser aus dem Bereich der Zapfstellen separat zu führen und mittels Abscheideeinrichtungen vorzubehandeln, bevor es der Schmutzwasserkanalisation zugeführt wird.

Baubedingte Schadstoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser sind durch eine umsichtige Ausführung der Bautätigkeit unter Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien zu vermeiden.

#### **4.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft**

Unbegrünte, nicht verschattete Dach-, Wand- und Verkehrsflächen belasten das Klein- und Lokalklima. Überhitzung und Wärmeabstrahlung der Flächen und Gebäudekörper verstärken im Sommer die belastenden Komponenten des Lokalklimas (Überwärmung, Schwüle) weiter und verlängern die Beeinträchtigungen durch die Wärmespeicherwirkung der Baumassen in die Nachtstunden hinein. Bei den beschriebenen Auswirkungen handelt es sich um nachteilige Umweltauswirkungen, die in Anbetracht der vorgesehenen Bebauung jedoch nicht erheblich sind.

Dem Planbereich wird keine besondere Bedeutung für das Schutzgut beigemessen.

#### **4.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**

Das Landschaftsbild wird auf der Vorhabensfläche vollständig durch die Gewerbeflächen überprägt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die im Norden und Osten angrenzenden Flächen bereits durch Siedlungs- und Gewerbeflächen geprägt sind. Die Raumwirksamkeit der Bebauung wird nach Norden und Osten und durch eine landschaftsgerechte Eingrünung vermieden bzw. vermindert.

Da der Geltungsbereich nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft aufweist, sind mit der Überplanung keine erheblichen

Beeinträchtigungen des Schutzgutes verbunden.

#### **4.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Das Schutzgut ist nicht von den Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.

#### **4.9 Auswirkungen auf Wechselwirkungen**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wechselwirkungen wurden im Rahmen der Wirkungsprognose bei den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt und werden daher nicht gesondert aufgeführt.

### **5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Auswirkungen**

#### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Schutzmaßnahmen**

- Erhalt von Gehölzen und Grünstrukturen, soweit dies im Rahmen der geplanten Bebauung möglich ist.
- Zur Minimierung von Beeinträchtigungen der Tierwelt, insbesondere der Vogelwelt, ist das Roden von Gehölzbeständen nur außerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres gestattet (§ 39 BNatSchG).
- Angrenzende und zu erhaltende Gehölzbestände sowie Einzelbäume sind während der Bauzeit durch geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Kontrolle von Bäumen auf ggf. vorhandene Baumhöhlen und ggf. Überprüfung der Baumhöhlen auf eine Nutzung durch Fledermäuse vor dem Fällen der Bäume. Im Falle des Nachweises einer Nutzung der Baumhöhlen durch Fledermäuse ist das weitere Vorgehen mit den Aufsichtsbehörden abzustimmen.
- Zur Vermeidung negativer Auswirkungen u.a. auf Insekten und Fledermäuse wird für die Beleuchtung des Gewerbegebietes die Verwendung von Lampen mit insekten-

freundlichen, nach unten abstrahlenden Leuchtmitteln empfohlen. Desweiteren ist zur Minimierung der Lichtemissionen eine Dimmung der Laternen in den Nachtstunden zu empfehlen.

## 5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Gestaltungsmaßnahmen

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind nachfolgende Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Aufwertung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes führen und daher als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden können. Entsprechend ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erhalten die Flächen unterschiedliche Wertfaktoren.

Flächen-Nr.	Beschreibung
2	<p>Auf der Grünfläche am südlichen und westlichen Rand des geplanten Gewerbegebietes ist die Anpflanzung einer mehrreihigen Baum-Strauchhecke aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen vorgesehen. Die Gehölzauswahl soll gemäß der Gehölzliste im Anhang erfolgen. Angaben zu Pflanzqualitäten und –abständen sind ebenfalls dem Anhang zu entnehmen.</p> <p>Entscheidend für die Annahme der Hecke als Brutstandort der Nachtigall ist eine dichte Strauchschicht sowie krautige oder am Boden rankende Pflanzen, die eine ausreichende Deckung für Neststandorte und Jungenverstecke bieten. Die Baumschicht der Hecke sollte dementsprechend locker stehen, so dass ein dichter Unterwuchs aufkommen kann. Wichtig bei der Pflege der Hecke ist ein regelmäßiger Rückschnitt, wodurch die Entwicklung zu dichter Kronen und entsprechend fehlender Krautschicht vermieden werden.</p>
3	<p>Im Bereich der Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abwasserbeseitigung wird die vorhandene Mulde entlang des Westfalenrings zu einem Straßenseitengraben ausgebaut. Der Graben wird im Regelprofil angelegt.</p>

### 5.2.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Ein Bauleitplan selber stellt noch keinen Eingriffstatbestand dar, mit diesem wird jedoch ein Eingriff planungsrechtlich vorbereitet. Mit

dem § 1a wurden in das BauGB umweltschützende Belange integriert, also auch explizit die Eingriffsregelung. Hierbei verweist das BauGB auf die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (*„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in §1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen.“*).

#### *Angewendetes Verfahren*

Mit dem Vorhaben sind erhebliche Auswirkungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden. Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird das Bewertungsverfahren „Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen. Bewertungsmethode“ (Landrat des Kreises Recklinghausen 2010) angewendet.

#### *Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft*

Die Bewertung des Geltungsbereiches erfolgt auf der Grundlage der erfassten Biotoptypen. Diesen ist jeweils ein festgesetzter Biotopwert zugeordnet. Jeder Biotoptyp erhält einen Wert auf einer Skala von -2 bis 10, wobei 10 dem höchsten Wert für Naturschutz und Landschaftspflege entspricht. Die Grundwerte der Biotoptypen können mit textlicher Begründung um bis zu zwei Wertpunkte auf- bzw. abgewertet werden.

#### *Bewertung des Plangebietes nach Umsetzung des Bauleitplans*

Dem Wert des Ausgangszustands wird der Wert des Planungszustands gegenübergestellt, der sich aus der Multiplikation der geplanten Flächen mit den jeweiligen Wertfaktoren ergibt.

Die Abgrenzung der geplanten Flächen erfolgt dabei anhand der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes.

#### *Berücksichtigung des baurechtlichen Bestandes*

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes „Westfalenring-West / Horneburger Straße-Süd“ überplant teilweise Bereiche, die bereits durch den B-Plan „Gewerbepark Horneburger Straße-Süd“ städtebaulich geordnet worden sind.

Der baurechtliche Bestand weicht teilweise von dem derzeitigen Ist-Zustand auf den zu überplanenden Flächen ab. Die im B-Plan „Gewerbepark Horneburger Straße-Süd“ ausgewiesene Straßenverkehrsfläche ist innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes „West-

falenring-West / Horneburger Straße-Süd“ nicht versiegelt, sondern liegt als Ruderalflur mit fünf Einzelbäumen sowie als Intensivweide vor.

Die im B-Plan „Gewerbepark Horneburger Straße-Süd“ ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft ist innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes „Westfalenring-West / Horneburger Straße-Süd“ teilweise als Intensivweide ausgebildet.

Da die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für diese Flächen bereits mit der Aufstellung des genannten B-Planes erfolgt ist, wird für den Geltungsbereich des B-Planes „Westfalenring-West / Horneburger Straße-Süd“ der jeweils definierte Nutzungszweck als Grundlage für eine Neuaufstellung der Bilanz angenommen.

*Erläuterungen zu den  
Bewertungen im Pla-  
nungszustand*

Die Gewerbeflächen sind mit einer GRZ von 0,8 ausgewiesen. Entsprechend ist eine maximale Bebauung von 80% der Gesamtfläche möglich. Da derzeit noch keine konkrete Planung zur Nutzung des Gewerbegebiets, insbesondere zum Flächenanteil von Gebäudeflächen und vollversiegelten Flächen (in Form von Parkplätzen) vorliegt, wird in der Bilanz der Worst-case angenommen. Insofern werden 80% der Gesamtfläche als Gebäudeflächen mit einem negativen Wertfaktor von -0,5 bilanziert. Die übrigen 20% der Gewerbeflächen werden als Repräsentationsgrün (Wertfaktor 1) bewertet.

Die Fläche für den Straßenseitengraben wird aufgrund der naturfernen bis bedingt naturfernen Ausbildung mit einem Wertfaktor von 3,0 bewertet.

Der geplante Geh-/ Radweg wird in Pflasterbauweise hergestellt und insofern mit dem Wertfaktor 0,2 bewertet.

Die neuanzulegende Hecke wird mit einem angestrebten Biotopwert (d.h. Wertigkeit nach 25-30 Jahren) von 6,0 bewertet. Dies entspricht einer mittelalten mehrreihigen Hecke mit lebensraumtypischen Laubgehölzen. Dieser Zustand wird sich nach 25-30 Jahren eingestellt haben. Dementsprechend wird die Hecke mit einem anzurechnenden Mittelwert von 4,5 in die Bilanzierung eingestellt.

*Bilanzierung der zu  
entfernenden 4 neu*

Die bestehenden 4 neu gepflanzten Einzelbäume sind in Absprache

gepflanzten Einzelbäume mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz einzustellen. Die Baumwertpunkte für die Beseitigung der 4 Einzelbäume werden flächenneutral auf den Gesamt-Biotopwert des Ausgangszustands aufgeschlagen.

**Tabelle 2: Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

Ausgangszustand des Untersuchungsraumes					
Flächenn-Nr.	Biotoptyp	Fläche m <sup>2</sup>		Biotopwert	Einzelflächenwert
1	Wirtschaftsgrünland, intensiv, artenarm	7.525		2,0	15.050
2	Bankett	45		0,4	18
3	Straßenverkehrsfläche	275		0,0	0
4	Mehrreihige Hecke	1.230		6,0	7.380
5	Sukzessionsbrache	1.100		3,5	3.850
		<b>10.175</b>			<b>26.298</b>
6	Einzelbäume (4 Stk. je 40 m <sup>2</sup> )	160		2,5	400
					<b>26.698</b>

Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes					
Flächenn-Nr.	Biotoptyp	Fläche		Biotopwert	Einzelflächenwert
		m <sup>2</sup>	%		
<b>1</b>	<b>geplante Gewerbeflächen (GRZ 0,8)</b>	<b>6060</b>			
	Gebäudefläche bis zu 2 Vollgeschosse	4.850	80	-0,5	-2.425
	Repräsentationsgrün	1.210	20	1,0	1.210
<b>2</b>	<b>Grünfläche</b>	<b>3.600</b>			
	Baum-Strauchhecke, mehrreihig, lebensraumtypische Laubgehölze	3600	100	4,5	16.200
<b>3</b>	<b>Flächen für die Abwasserbeseitigung</b>	<b>360</b>			
	Straßenseitengraben	360	100	3,0	1.080
<b>4</b>	<b>Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß-/Radweg</b>	<b>155</b>			
	Pflaster, wasserdurchlässig	155	100	0,2	31
		<b>10.175</b>			<b>16.096</b>
<b>Kompensationsdefizit</b>					<b>-10.602</b>

### 5.2.2 Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs

*Kompensationsbedarf Schutzgut Tiere und Pflanzen* Insgesamt ergibt sich ein **Kompensationsdefizit von 10.602 Werteinheiten**. Dieses Kompensationsdefizit ist auf Flächen des Antragstellers Herr Wember in Form einer Grünlandextensivierung auszugleichen. Es ist die Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Grün-

landflächen, ggf. auch die Rückwandlung von Ackerflächen zu Feuchtgrünland, vorgesehen. Hierfür sind als Lebensraum für die Art geeignete Flächen im Umfeld des Eingriffsraumes zu wählen. Der Kiebitz bevorzugt großflächige offene, gehölzfreie Grünlandkomplexe. Zur Zeit der Nestanlage sollten auf den entsprechenden Flächen offene und kurze Vegetationsstrukturen geschaffen werden, da diese Strukturen bevorzugt als Neststandort gewählt werden. Zur Sicherung und Beruhigung der Brut- und Aufzuchtplätze soll eine maschinelle Bearbeitung der Flächen erst nach dem Flüggewerden der Jungen vorgenommen werden.

Die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen wird über einen Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Oer-Erkenschwick und dem Vorhabenträger zum Satzungsbeschluss gesichert.

## 6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Zur Beurteilung der Frage, ob im Rahmen der Realisierung des B-Planes ggf. gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen werden könnte, wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt (eigenständiger Bericht: Artenschutzprüfung (ASP) zum B-Plan Nr. 4 „Westfalenring-West / Horneburger Straße-Süd“).

Im Folgenden sind die Ergebnisse kurz zusammengefasst.

### *Avifauna*

Die meisten der ggf. vorkommenden Arten könnten den Untersuchungsraum zur Nahrungssuche aufsuchen (Habicht, Sperber, Steinkauz, Mäusebussard, Saatkrähe, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Wespenbussard, Turteltaube und Schleiereule). Die geplante Beanspruchung dieser Flächen durch das Gewerbegebiet stellt eine unerhebliche Verkleinerung des Jagdlebensraums der Arten dar. Im Umfeld befinden sich ausreichend Alternativflächen, die ein ausreichendes Nahrungsangebot liefern. Somit stellt der Verlust dieses potenziellen Nahrungsgebietes keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 dar.

Gegebenenfalls zu erwarten ist das Vorkommen der Nachtigall als potenzieller Besiedler der Hecke im Osten des Geltungsbereiches. Durch die Vorgaben zur zeitlichen Umsetzung von Baufeldfreimachung und Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der

Brutzeit von Vögeln wird sichergestellt, dass Neststandorte, falls vorhanden, nicht zerstört werden. Außerdem sind im Umfeld alternative Lebensräume in Form von Hecken vorhanden. Durch die Anlage einer neuen Hecke am südlichen und westlichen Rand des geplanten Gewerbegebiets werden zudem neue potenzielle Habitate für die Nachtigall geschaffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Nachtigall somit nicht einschlägig.

Der Kiebitz könnte die überplante Grünlandfläche besiedeln. Durch die Vorgaben zur zeitlichen Umsetzung von Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln wird sichergestellt, dass Neststandorte nicht zerstört werden. Die Beanspruchung dieser Fläche stellt jedoch eine Verkleinerung des Lebensraums der Art dar.

Durch die vorgesehene externe Kompensationsmaßnahme „Herstellung von extensiv genutzten Feuchtgrünländern“ wird ein geeigneter Ersatzlebensraum für den Kiebitz geschaffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für den Kiebitz somit nicht einschlägig.

Zusammenfassend ist für die Avifauna festzustellen, dass gegen die Verbotstatbestände nach Nr. 1, 2 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie bei Herstellung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nicht verstoßen wird. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher nicht zu erwarten.

#### *Fledermäuse*

Bei allen Arten, außer der Rauhauffledermaus, ist eine Nutzung als Jagdhabitat potentiell möglich bzw. kann eine derartige Nutzung auf Grundlage einer Potentialanalyse nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Es ist nicht anzunehmen, dass dem Planungsgebiet eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat oder gar für den Erhalt der Populationen zukommt. Außerdem bestehen im Umfeld des Plangebietes ausreichend Alternativflächen in Form von Grünlandflächen und Heckenbeständen, die als Jagdgebiet genutzt werden können.

Insgesamt ist die Umsetzung des B-Plans aufgrund der weiterhin bestehenden Heckenstrukturen und den angrenzenden Alternativflächen nicht relevant für das Fortbestehen der Artengruppe. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Artengruppe

wird bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen daher ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

#### *Amphibien*

Eine projektbedingte Beeinträchtigung von Funktionsräumen der planungsrelevanten Amphibien Kreuzkröte und Kammmolch kann a priori ausgeschlossen werden.

#### *Zusammenfassung*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass **für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabensbedingt bei Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie bei Herstellung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt werden.** Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher mit der Umsetzung des Bebauungsplans nicht verbunden. Weitergehende faunistische Untersuchungen sind nicht erforderlich.

## **7 Planungsalternativen**

### **7.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Gebiet ist in dem im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplan als Gewerbefläche ausgewiesen. Aufgrund der Lage am südlichen Stadtrand entlang der Landesstraße 511 benachbart zu bereits bestehenden Gewerbe- und Siedlungsgebieten weist der Standort besonders günstige Bedingungen für die Ansiedlung einer Tankstelle und eines Schnellrestaurants auf. Das Gebiet ist überwiegend von geringer Bedeutung für die einzelnen Schutzgüter, so dass hier überwiegend geringe Konflikte bestehen. Standortalternativen werden daher nicht weiter verfolgt.

### **7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Es sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand der Fläche zu erwarten.

## **8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Gemäß § 4c BauGB überwacht die betroffene Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Folgende Maßnahmen zur Überwachung werden vorgeschlagen:

- Innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans wird durch die Stadt Oer-Erkenschwick eine Begehung des Geltungsbereiches durchgeführt, um zu prüfen, ob sich unvorhergesehene erhebliche Umweltwirkungen abzeichnen. In dieser Zeit wird auch die Ausführung von Vermeidungsmaßnahmen von der Stadt Oer-Erkenschwick durch Ortsbesichtigung überprüft.

## **9 Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Zur Grundlagenerfassung und Beschreibung des Ist-Zustandes wurden die Daten zur potentiellen natürlichen Vegetation, zu Boden, Wasser und Klima aus der allgemeinen zugänglichen Literatur entnommen und die Aussagen übergeordneter Planungen ausgewertet. Die Bestandsaufnahme der aktuellen Ausprägung der Biotoptypen des Plangebietes beruht auf einer am 28. November 2012 durchgeführten Biotopkartierung nach der nordrhein-westfälischen Biotoptypenliste.

Bedeutende Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

## **10 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

*Vorhaben* Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Westfalenring-West / Horneburger Straße-Süd“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Tankstelle und eines Schnellrestaurants geschaffen werden.

*Lage und Nutzung des Geltungsbereiches* Der ca. 1,0 ha große Planbereich befindet sich südwestlich des Einmündungsbereichs Horneburger Straße (L511)/ Westfalenring am südlichen Stadtrand von Oer-Erkenschwick. Derzeit werden die Flächen überwiegend als Pferdeweiden genutzt.

<i>Schutzgebiete</i>	<p>Es befinden sich innerhalb und im näheren Umfeld des Geltungsbereiches weder Vogelschutz- und FFH-Gebiete noch Naturschutzgebiete.</p> <p>Südlich des Geltungsbereiches befindet sich das Landschaftsschutzgebietes „Essel / Westerbach“. <b>Durch die Umsetzung des B-Planes werden weder die Schutzzwecke des Gebietes beeinträchtigt noch der Gebietscharakter erheblich verändert.</b></p> <p>Das Plangebiet liegt weder innerhalb eines Überschwemmungsgebietes noch innerhalb eines Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebietes.</p>
<i>Bestandserfassung</i>	<p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde für die einzelnen Schutzgüter eine Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt.</p>
<i>Mensch</i>	<p>Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung für Wohn- und Erholungsfunktionen. Die nächsten Wohnbereiche schließen sich nördlich der Horneburger Straße an. Südwestlich des Geltungsbereiches grenzt eine landwirtschaftliche Hofstelle mehr oder weniger unmittelbar an.</p>
<i>Tiere und Pflanzen</i>	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen in Form von intensiv genutzten Weideflächen anzutreffen. An der östlichen Grenze des Geltungsbereiches befinden sich entlang des Westfalenrings eine Hecke sowie fünf Einzelbäume. Es sind überwiegend Biotoptypen von geringer bis allgemeiner Bedeutung ausgeprägt.</p>
<i>Böden</i>	<p>Die Böden sind durch die landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Es steht ein Mutterbodenhorizont mit einer Stärke von ca. 30 cm an. Darunter wurde ein toniger, lokal schwach sandiger Lehm, sog. Lößlehm, bis 1,0 – 1,2 m (vereinzelt bis 1,7 m) unter Gelände festgestellt. Unterhalb des Lößlehms befindet sich ein schwach sandiger bis sandiger Verwitterungslehm bis 2,9 – 3,4 m unter Gelände. Bis zur Bohrendtiefe von 4,0 m wurde verwitterter bis schwach verwitterter Recklinghäuser Sandmergel festgestellt. Der Geltungsbereich ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut.</p>
<i>Wasser</i>	<p>Die Überdeckung mit Lößlehm, Verwitterungslehm und Sandmergel in Verbindung mit einem hohen Grundwasserflurabstand führt zu einer mittleren bis geringen Empfindlichkeit des Grundwassers</p>

	<p>gegenüber Verschmutzungen.</p> <p>Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.</p>
<i>Klima und Luft</i>	<p>Der Geltungsbereich besitzt kleinräumig als Kaltluftentstehungsgebiet und Frischluftquellgebiet sowie Luftfilter eine Bedeutung für das Schutzgut.</p>
<i>Landschaftsbild</i>	<p>Der Geltungsbereich ist aufgrund seiner monotonen Ausstattung und der bereits vorhandenen Bebauung der angrenzenden Siedlungs- und Gewerbebereiche nur von geringer bis allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut.</p>
<i>Auswirkungen der Planung</i>	<p>Mit dem Vorhaben sind überwiegend die Überbauung und Versiegelung der Fläche verbunden.</p> <p>Wesentliche Auswirkungen sind daher der Verlust von Biotoptypen und der Verlust der natürlichen Bodenfunktionen.</p>
<i>Maßnahmen zur Vermeidung / Schutzmaßnahmen</i>	<p>Als Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen sind folgende Punkte vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Erhalt von Gehölzen und Grünstrukturen, soweit dies im Rahmen der geplanten Bebauung möglich ist.</li><li>- Zur Minimierung von Beeinträchtigungen der Tierwelt, insbesondere der Vogelwelt, ist das Roden von Gehölzbeständen nur außerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres gestattet (§ 39 BNatSchG).</li><li>- Angrenzende und zu erhaltende Gehölzbestände sowie Einzelbäume sind während der Bauzeit durch geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.</li><li>- Kontrolle von Bäumen auf ggf. vorhandene Baumhöhlen und ggf. Überprüfung der Baumhöhlen auf eine Nutzung durch Fledermäuse vor dem Fällen der Bäume. Im Falle des Nachweises einer Nutzung der Baumhöhlen durch Fledermäuse ist das weitere Vorgehen mit den Aufsichtsbehörden abzustimmen.</li><li>- Zur Vermeidung negativer Auswirkungen u.a. auf Insekten und Fledermäuse wird für die Beleuchtung des Gewerbegebietes die</li></ul>

Verwendung von Lampen mit insektenfreundlichen, nach unten abstrahlenden Leuchtmitteln empfohlen. Desweiteren ist zur Minimierung der Lichtemissionen eine Dimmung der Laternen in den Nachtstunden zu empfehlen.

*Maßnahmen zum Ausgleich*

Nachfolgende Maßnahmen, die zu einer Aufwertung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes führen, sind vorgesehen:

Flächen-Nr.	Beschreibung
2	Auf der Grünfläche am südlichen und westlichen Rand des geplanten Gewerbegebietes ist die Anpflanzung einer mehrreihigen Baum-Strauchhecke aus standortgerechten heimischen Gehölzen vorgesehen.
3	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abwasser: Straßenseitengraben

*Ermittlung des Kompensationsbedarfs*

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird das Bewertungsverfahren „Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen. Bewertungsmethode“ (Landrat des Kreises Recklinghausen 2010) angewendet.

Durch die Überplanung des Geltungsbereiches entsteht ein Kompensationsdefizit von **10.602 Werteinheiten**. Dieses Kompensationsdefizit wird extern auf den Flächen des Antragstellers beglichen. Die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen wird über einen Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Oer-Erkenschwick und dem Vorhabenträger zum Satzungsbeschluss gesichert.

*Artenschutzrechtliche Prüfung*

Bei allen genehmigungs- und zulassungspflichtigen Vorhaben müssen die Artenschutzbelange berücksichtigt werden. Wesentliches Ziel des gesetzlichen Artenschutzes ist der Erhalt der biologischen Vielfalt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass **für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der**

**Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabensbedingt bei Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie bei Herstellung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt werden.**

Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher mit der Umsetzung des Bebauungsplans nicht verbunden.

*Planungsalternativen*

Aufgrund der Stadtrandlage entlang der Landesstraße 511 und benachbart zu bestehenden Gewerbe- und Siedlungsgebieten weist der Standort besonders günstige Bedingungen für die Ansiedlung einer Tankstelle und eines Schnellrestaurants auf. Das Gebiet ist überwiegend von geringer Bedeutung für die einzelnen Schutzgüter. Standortalternativen werden daher nicht weiter verfolgt.

*Maßnahmen zur Überwachung*

Die Gemeinde ist zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen, die von dem Bauleitplan auftreten können, gemäß §4c BauGB verpflichtet:

Innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans wird durch die Stadt Oer-Erkenschwick eine Begehung des Geltungsgebietes durchgeführt, um zu prüfen, ob sich unvorhergesehene erhebliche Umweltwirkungen abzeichnen. In dieser Zeit wird auch die Ausführung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durch die Stadt Oer-Erkenschwick überprüft.

## 11 Quellenverzeichnis

- BNatSchG: Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, vom 29. Juli 2009 (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51).
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) der Stadt Oer-Erkenschwick.
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen. Landesbetrieb, 2012: Geologischer Dienst NRW. Stand: 07.01.2013. [http://www.gd.nrw.de/h\\_impres.htm](http://www.gd.nrw.de/h_impres.htm)
- GEOTECHNISCHES BÜRO NORBERT MÜLLER, DR. WOLFRAM MÜLLER UND PARTNER, 2012: Hydrogeologisches Gutachten zur Prüfung der Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens im langlebiet "Tankstelle Westfalenring" in Oer-Erkenschwick, Westfalenring
- HERBSTREIT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH & Co KG, 2010: Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2010): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Stand. 07.01.2013. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/karten>
- LANDRAT DES KREISES RECKLINGHAUSEN, 2010: Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen. Bewertungsmethode.
- LANDSCHAFTSPLAN 'VESTISCHER HÖHENRÜCKEN' des Kreises Recklinghausen. Satzung gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW. rechtskräftig seit dem 20.11.2012.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, REFERAT VII-1 UMWELTINFORMATIONSSYSTEME, UMWELTBERICHTERSTATTUNG (UMWELTMINISTERIUM NRW) (2012): NRW Umweltdaten vor Ort. Stand. 07.01.2013. [http://www.uvo.nrw.de/s1/uvo/uvo\\_main.html](http://www.uvo.nrw.de/s1/uvo/uvo_main.html)
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, 2012: Infoportal ELWAS-IMS, Stand: 07.01.2013. <http://www.elwasims.nrw.de/ims/ELWAS-IMS/start.htm>
- REGIONALPLAN DES REGIONALVERBANDES RUHR.

**Anlage 1:**
**Gehölzliste für Kompensationsmaßnahmen**

<b>Große Bäume (1. Ordnung) als Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, StU 12-14</b>	
Rotbuche	Fagus sylvatica
Esche	Fraxinus excelsior
Stieleiche	Quercus robur
<b>Mittlere Bäume (2. Ordnung) als Hochstamm, 2x verpflanzt, StU 10-12</b>	
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogelkirsche	Prunus avium
Elsbeere	Sorbus torminalis
<b>Kleine Bäume (3. Ordnung) als Hochstamm, 2x verpflanzt, StU 8-10</b>	
Feldahorn	Acer campestre
Eberesche	Sorbus aucuparia
<b>Pioniergehölze als Heister, 2x verpflanzt, 125-150 bzw. 150-200</b>	
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Zitterpappel	Populus tremula
Silberweide	Salix alba
<b>Gehölze als Strauch, 2x verpflanzt, min. 60-100</b>	
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Faulbaum	Rhamnus frangula
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Pflanzung in Gruppen im Dreiecksverband, Pflanzabstand ca. 1,50 m x 1,50 m	



## Legende

### Bestand: baurechtlich überplante Flächen

- Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 4 "Westfalenring-West / Horneburger Straße-Süd"
- Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 78 "Gewerbepark Horneburger Straße-Süd"
- Straßenverkehrsfläche (Festsetzung B-Plan Nr. 78 "Gewerbepark Horneburger Straße-Süd")
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, z. Pflege u. z. Entwicklung der Landschaft (Festsetzung B-Plan Nr. 78 "Gewerbepark Horneburger Str.-Süd")

### Bestand: Realnutzung und Biotoptypen

#### Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereichs

- Gebüsch- und Gehölzbestände
- Einzelbaum
- Grünland
- Saum-, Ruderal- und Hochstaudenfluren

#### Biotoptypen außerhalb des Geltungsbereichs

- Gebüsch- und Gehölzbestände
- Einzelbaum
- Gewässer
- Grünland
- Saum-, Ruderal- und Hochstaudenfluren / Straßenbegleitgrün
- Gärten, Grünanlage, Park
- Wege unversiegelt
- Straßen / Wege versiegelt
- Gebäude
- Gewerbegebiet

#### Schutzgebiete

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Essel / Westerbach"



Die eingetragenen Katastergrenzen wurden aus der ALK übernommen und sind somit rechtlich nicht bindend. Die Koordinaten beziehen sich auf den Lagestatus 100.

Index	Art der Änderung	Datum	Name

Verfasser:

**LINDSCHULTE**  
Ingenieurgesellschaft

48529 Nordhorn • Sellenbahn 7  
Tel. 05921/8844-0 • Fax 05921/8844-22  
Internet: [www.lindschulte.de](http://www.lindschulte.de)  
Email: [nordhorn@lindschulte.de](mailto:nordhorn@lindschulte.de)

AG:



**Stadt**  
**Oer-Erkenschwick**

45739 Oer-Erkenschwick Rathausplatz 1  
Tel: 02368/691-0 Fax: 02368/691-298

Projekt: **Bebauungsplan Nr. 4**  
**"Westfalenring-West / Horneburger Str.-Süd"**  
Umweltbericht u. landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Unterlage  
Blatt Nr. 1  
Proj. Nr. LP307

Plan - Bez.: LP-01

Zeichnung:  
**Bewertung des Ausgangszustands**

Maßstab: 1 : 1000	
Datum	Zeichen
Stand	Giesen

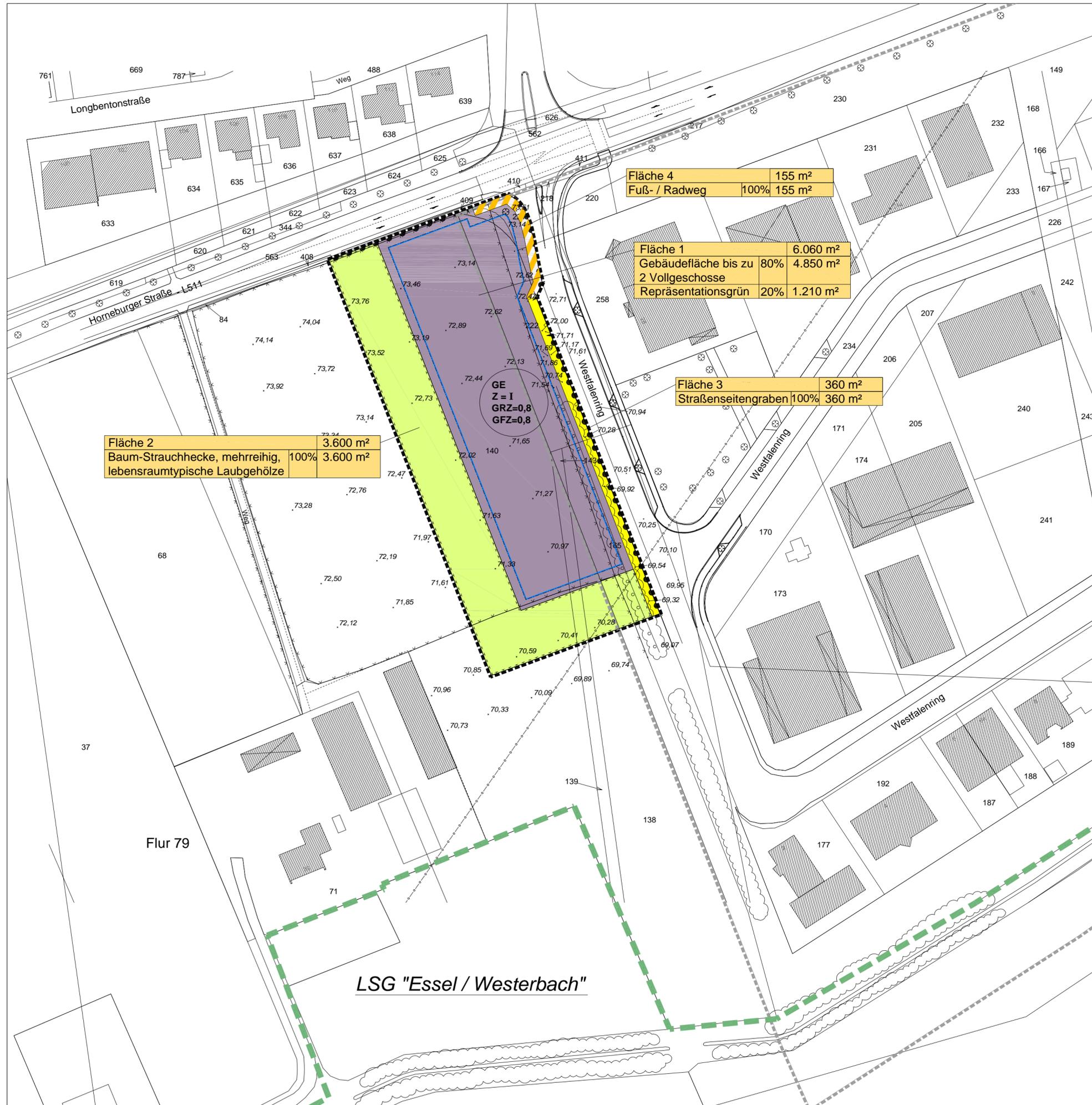
geprüft:

Oer-Erkenschwick, .....2013  
Stadt Oer-Erkenschwick

Nordhorn, .....2013  
Lindschulte Ingenieurgesellschaft

T:\Projektdaten\LP307 bis LP350\LP307\_Umweltbericht+ASP zum BPlan Nr. 4 Oer-Erkenschwick\_LI  
D:\erf103\_CAD\04\_TB\LP307\_Gewerbegebiet Westfalenring\_Plane Umweltbericht.dwg

Entwurfsverfasser:



Fläche 2	3.600 m <sup>2</sup>
Baum-Strauchhecke, mehrreihig, lebensraumtypische Laubgehölze	100% 3.600 m <sup>2</sup>

Fläche 4	155 m <sup>2</sup>
Fuß- / Radweg	100% 155 m <sup>2</sup>

Fläche 1	6.060 m <sup>2</sup>
Gebäudefläche bis zu 2 Vollgeschosse	80% 4.850 m <sup>2</sup>
Repräsentationsgrün	20% 1.210 m <sup>2</sup>

Fläche 3	360 m <sup>2</sup>
Straßenseitengraben	100% 360 m <sup>2</sup>

## Legende

### Zustand nach Umsetzung des Bauleitplans

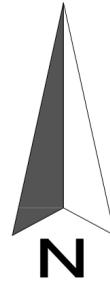
- Gewerbegebiet
- Grünfläche - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Ortsrandeingrünung
- Flächen für die Abwasserbeseitigung: Straßenseitengraben
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- / Radweg

### Sonstige Darstellungen

- Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 4 "Westfalenring-West / Horneburger Straße-Süd"
- Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 78 "Gewerbepark Horneburger Straße-Süd"

### Schutzgebiete

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Essel / Westerbach"



Die eingetragenen Katastergrenzen wurden aus der ALK übernommen und sind somit rechtlich nicht bindend. Die Koordinaten beziehen sich auf den Lagestatus 100.

a	Änderung	Datum	Name
a	Änderung Flächenausweisung im Kreuzungsbereich (Umwidmung Gewerbefläche in Fuß-/ Radweg)	13.08.2013	Konermann
Index	Art der Änderung	Datum	Name

Verfasser:



48529 Nordhorn · Seilerbahn 7  
Tel. 05921/8844-0 · Fax 05921/8844-22  
Internet: www.lindschulte.de  
Email: nordhorn@lindschulte.de

AG:



**Stadt Oer-Erkenschwick**

45739 Oer-Erkenschwick Rathausplatz 1  
Tel. 02368/691-0 Fax: 02368/691-298

Projekt:	Bebauungsplan Nr. 4 "Westfalenring-West / Horneburger Str.-Süd" Umweltbericht u. landschaftspflegerischer Fachbeitrag		Unterlage Blatt Nr. 1 Proj. Nr. LP307
Zeichnung:	Zustand nach Umsetzung des Bauleitplans		Plan - Bez.: LP-01
geprüft:	Oer-Erkenschwick,.....2013 Stadt Oer-Erkenschwick		Maßstab: 1 : 1000
			Datum: 22.03.2013 Zeichen: Giesen
Entwurfsverfasser:		Nordhorn,.....2013 Lindschulte Ingenieurgesellschaft	